

## **Beschluss des Landrats vom 28.05.2020**

Nr. 437

### **12. Änderung des Strassengesetzes, § 34; Bushaltestellen (Finanzierung)** 2019/842; Protokoll: je

Kommissionspräsident **Urs Kaufmann** (SP) erläutert, heute sei die Finanzierung der Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft je nach Lage einer Bushaltestelle unterschiedlich geregelt. Auf Gemeindestrassen sind die Gemeinden alleine zuständig. Bei Bushaltestellen auf Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig, die Gemeinden müssen aber in der Regel 50 % der Kosten übernehmen. Für die Möblierung (Wartehaus und Sitze) sind die Gemeinden grundsätzlich alleine zuständig, auch bei Bushaltestellen an Kantonsstrassen. In den Jahren 2008–2010 wurden einige Bushaltestellen neu gebaut. Dabei mussten sich die Standortgemeinden bei Haltestellen an Kantonsstrassen in der Regel zu 50 % beteiligen. Das war vor zehn Jahren der Auslöser für drei ähnlich lautende Motionen zum Thema Bushaltestellen, welche die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Bushaltestellen insbesondere an Kantonsstrassen abschaffen wollten. Die vorliegende Änderung von § 34 des Strassengesetzes sieht vor, dass die Kosten von Bushaltestellen an Kantonsstrassen vollständig vom Kanton getragen werden, inklusive Möblierung, welche bis anhin durch die Gemeinden finanziert werden musste. Die Kosten für Bushaltestellen an Gemeindestrassen sollen wie bisher durch die Gemeinden getragen werden.

Der Regierungsrat hat in der Vorlage vorgeschlagen, dass die Gemeinden für Bushaltestellen an Gemeindestrassen, die aber zur Erschliessung einer kantonal wichtigen Anlage dienen (z.B. Fachhochschule oder Spitäler), neu beim Kanton eine Kostenbeteiligung bis zu 50 % beantragen können. Der Winterdienst bleibt wie bis anhin für sämtliche Haltestellen bei den Gemeinden. Ebenso sind für Billettautomaten, Stelen etc. wie bis anhin die Transportunternehmungen für sämtliche Strassen zuständig. Durch die Neuregelung erwachsen dem Kanton zusätzliche Investitionskosten von ca. CHF 300'000.– pro Jahr. Diese Kosten können über das bestehende Konto in der Investitionsrechnung «Ausbauten öffentlicher Verkehr» finanziert werden. Dafür sind CHF 1,0 Mio. pro Jahr eingestellt. Die zusätzlichen Kosten können im Rahmen des eingestellten Betrags finanziert werden.

Das Eintreten war in der Kommission unbestritten. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung stiess in der Kommission grundsätzlich auf Zustimmung. Einige Kommissionsmitglieder waren aber der Ansicht, der Kanton sollte die Kosten für sämtliche Haltestellen für Buslinien gemäss GLA übernehmen, also auch für die Haltestellen auf Gemeindestrassen. Die BUD wies darauf hin, dass mit einer Zuständigkeit des Kantons für Haltestellen auf Gemeindestrassen ein Perimeter für die kantonale Haltestelle definiert werden müsste, was zu neuen Koordinationsproblemen von Kanton und Gemeinden führen würde. Mit der vorgeschlagenen Lösung können die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten klar geregelt werden. Es wurde die Frage nach der Höhe der Kosten gestellt, wenn der Kanton sämtliche Bushaltestellen – auch diejenigen auf Gemeindestrassen – finanzieren würde. Dabei geht es um ca. 100 Haltestellen auf Gemeindestrassen und ca. 17 Haltestellen bei Bahnhöfen. Die Mehrkosten wurden auf etwa CHF 390'000.– pro Jahr geschätzt. Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, wer den Standard für die Haltestellen bestimmt und ob es Vorgaben seitens des Kantons gibt. Es gibt Vorgaben bezüglich des behindertengerechten Ausbaus gemäss BehiG, woran sowohl der Kanton als auch die Gemeinden gebunden sind. Zu den Bushäuschen gibt es hingegen keine Vorgaben. Die meisten Gemeinden nähmen für ihre Bushäuschen ein Standardmodell, dies auch wegen der Instandsetzung. Die Regelung in § 34 Abs. 1b zu den Kosten von Bushaltestellen an Nationalstrassen betrifft nur das Laufental. Hier wird die wahrscheinliche Lösung mit dem Bund so aussehen, dass der Kanton für die Trottoirs und somit auch für die Bushaltestellen und der Bund für die Fahrbahn zuständig sein wird. Eine grosse Mehrheit der

Kommission vertrat die Ansicht, dass der Kanton bei Haltestellen von regionaler Bedeutung wie Spitälern oder der FHNW an Gemeindestrassen einen höheren Anteil an den Kosten als die vorgeschlagenen 50 % übernehmen sollte.

Die Kommission stimmte darum dem Änderungsantrag in Absatz 2, dass sich der Kanton mit bis zu 100 % an den Erstellungskosten beteiligen kann, mit 9:0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Strassengesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.

---